

# **Richtlinien für Pflicht- und Freundschaftsspiele aller Altersklassen für die Saison 2021/2022**

Unter Berücksichtigung der aktuellen Verordnungen gelten für den Spielbetrieb und die Pokalwettbewerbe der Saison 2021/2022 folgende Richtlinien:

## **1. Bekanntmachung von vereinseigenen Hygienekonzepten und Nachweiskontrolle bei 3G-Regeln**

Jeder Verein ist verpflichtet, für seine Heimspielstätte(n) ein eigenes Hygienekonzept gemäß der aktuell gültigen Gesetzgebung bzw. Verordnungen der Bundes- bzw. Landesregierung vorzuweisen und dieses Hygienekonzept bei Einforderung der behördlichen Stellen (z.B. Gesundheitsamt) vorzulegen bzw. einzureichen. Die entsprechenden Inhalte des Hygienekonzeptes sowie Besonderheiten sind den Gastvereinen bzw. Gastmannschaften im Vorfeld von Pflicht- oder Freundschaftsspielen auf Anfrage rechtzeitig vor dem Spieltermin (min. 48 Stunden vor Anpfiff) zu übermitteln bzw. zur Verfügung zu stellen. Die Regeln sind darüber hinaus allen Beteiligten (z.B. Spieloffizielle, Zuschauende) bei Betreten der Sportanlage kenntlich zu machen (z.B. Aushang).

Die Nachweiskontrolle für eine mögliche 3G-Regeln kann vom Heimverein auf den Gastverein übertragen werden. Teilen Sie dies dem Gastverein mit.

## **2. Spielverlegungen auf Basis von behördlichen Anordnungen oder Verdachtsfällen**

Für die räumliche und zeitgenaue Ansetzung und Austragung von Pflichtspielen wird angesichts der Herausforderungen der Coronapandemie ein hohes Maß an Flexibilität seitens der Vereine, der Unparteiischen und der spielleitenden Stellen vorausgesetzt. Die Entscheidung über eine einzuhaltende Quarantäne und deren Dauer für Personen oder Personengruppen und deren Kontakte im Zusammenhang mit dem Nachweis oder dem Verdacht einer Covid-19-SARS-Cov-2-Infektion obliegt lt. Infektionsschutzgesetz einzig den jeweils zuständigen Gesundheitsbehörden.

Ein positiver COVID-19-Befund führt weder zu einer automatischen Quarantäne-Maßnahme für die gesamte Mannschaft noch zu einer automatischen Spielabsetzung. Die teilnehmenden Vereine können kein Spiel eigenmächtig absetzen. Die Spielabsetzung ist lediglich durch den zuständigen Staffelleiter möglich. Für eine mögliche Spielabsetzung/-verlegung muss der betroffene Verein selbst aktiv werden und entweder im Einvernehmen mit dem Spielgegner auf Grundlage der TFV-Spielordnung eine Spielverlegung/Spielabsetzung vereinbaren oder einen dementsprechenden Antrag beim zuständigen Staffelleiter stellen.

### **2.1 Vorgehen bei einer nicht einvernehmlichen Lösung bzw. einem Antrag auf Spielabsetzung**

Ein Antrag auf Spielabsetzung wegen eines oder mehrerer positiven COVID-19-Befunden, in der Mannschaft, kann nur über den Staffelleiter gestellt werden. Für Mannschaften auf Landesebene gilt (die KFA können abweichende Regelungen treffen):

Dem Antrag sollte nicht stattgegeben werden, wenn rechtzeitig vorauszusehen ist, dass **14** spielberechtigte Spieler zur Verfügung stehen. Zu berücksichtigen sind dabei sämtliche Spieler\*innen, die zum jeweiligen Zeitpunkt in einem Pflichtspiel der Saison 2021/22 mindestens einmal auf dem Spielbericht genannt waren.

Abgezogen werden spielberechtigte Spieler\*innen,

- die mittels eines Antigen-Schnelltest oder PCR-Test positiv auf COVID-19 getestet wurden
- die sich in behördlich angeordneter Quarantäne befinden
- die unter Symptomen leiden, die auf eine COVID-19-Infektion hindeuten könnten

Vereine, die einen positiven COVID-19-Fall melden, müssen im Falle einer Spielabsetzung im Nachgang PCR-Nachweise und/oder Quarantäne-Nachweise der betroffenen Spieler\*innen liefern – andernfalls kann es zu einer Wertung der Partie oder zu Sportgerichtsverfahren kommen.

Die Antragstellung muss unverzüglich an den Staffelleiter erfolgen. Der Antrag kann formlos per E-Mail erfolgen. Grundsätzlich sind die ausgefallenen Spiele zeitnah, vorzugsweise unter der Woche durchzuführen bzw. nachzuholen.

In unserem gemeinsamen Interesse bitten wir darum, alle Beteiligten zu sensibilisieren, um trotz steigender Fallzahlen den Spielbetrieb zu gewährleisten. Es sind alle Möglichkeiten, in der Hinrunde auch der Tausch des Heimrechtes, zu prüfen und zu nutzen, damit die Spiele zur Austragung kommen können.

### 3. Frühwarnsystem

Entsprechend den Festlegungen der zuständigen Gesundheitsämter sind, die entsprechenden Maßnahmen in Abhängigkeit der Warnstufe umzusetzen.

Organisierter Sport und Sportveranstaltungen sind seit 03.09.2021 unter Schirmherrschaft des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport geregelt. Laut Auffassung des Sportministeriums gilt Fußball als Kontaktsportart. Diese Einstufung ist ab Warnstufe 2 relevant, da dann die 3G-Regel zusätzlich für Kontaktsportarten auch im Außenbereich gilt.

#### 3.1 Maßnahmen im Spielbetrieb (gemäß ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) für alle aktiv Beteiligten (Spieler, Trainer, Betreuer, Schiedsrichter)

<b>Basisstufe</b>	Indoor: Kontaktnachverfolgung
<b>Warnstufe 1</b>	Indoor: 3G-Nachweis für alle Personen ab 6 Jahren und Kontaktnachverfolgung
<b>Warnstufe 2</b>	Indoor: 3G-Nachweis für alle Personen ab 6 Jahren und Kontaktnachverfolgung  Outdoor: 3G-Nachweis für alle Personen ab 6 Jahren <u>ohne</u> Kontaktnachverfolgung
<b>Warnstufe 3</b>	Indoor und Outdoor: 3G-Nachweis für alle Personen ab 6 Jahren und Kontaktnachverfolgung

Die Vorgaben können zudem regional durch das Landratsamt beziehungsweise die kreisfreie Stadt angeordnet werden, z.B. durch eine Allgemeinverfügung, und können auch verschärft werden.

Der Heimverein (Veranstalter) hat dem gegnerischen Verein rechtzeitig vor Wettkampfbeginn mitzuteilen, welche Infektionsschutzregelungen in dem jeweiligen Landkreis/kreisfreien Stadt Anwendung finden, in welchem der Wettkampf stattfindet. Die Nachweiskontrolle für eine mögliche 3G-Regeln kann vom Heimverein auf den Gastverein übertragen werden.

### **3.2 Hinweise zur Umsetzung der 3G-Regeln**

Wir empfehlen jedem Verein, den 3G-Status seiner beteiligten Aktiven (Spieler\*innen, Trainer\*innen und Offizielle\*r) zu ermitteln und datenschutzkonform zu dokumentieren.

Ein 3G-Nachweis kann erbracht werden per:

- 1) Impfnachweis
- 2) Genesungsnachweis
- 3) Testnachweis
  - **Für Schüler\*innen:** Nachweis per Vorlage einer aktuellen Bescheinigung über die Teilnahme an den wöchentlichen Testungen in den Schulen
  - PCR-Test von Arzt/Apotheke/Testzentrum (48h-Gültigkeit)
  - Antigen-Test (24h-Gültigkeit)
  - ein, am gleichen Tag durchgeführter Selbsttest im 4-Augen-Prinzip

Wurde die Nachweiskontrolle vom Veranstalter (Heimverein) auf den Gastverein übertragen, kann ein Nachweis der Einhaltung der 3G-Regelungen durch eine Bestätigung des Gastvereins, dass alle mitgereisten Personen einen 3G-Nachweis erbracht haben (siehe Vorlage) sowie die Auflistung der Teilnehmer erfolgen. Die Dokumentation ist dem jeweiligen Heimverein bei Ankunft am Spieltag vorzulegen. Eine Stichprobenkontrolle durch den Heimverein ist möglich. Es besteht auf Nachfrage des Heimvereins eine Vorzeigepflicht.

Die Teilnehmerlisten sind durch den Heimverein datenschutzkonform für vier Wochen aufzubewahren. Die Daten dienen der Nachverfolgung im Falle einer nachträglich bekannt gewordenen Covid-19-SARS-Cov-2-Infektion.

Es wird darauf hingewiesen, dass entsprechend der gültigen Rechtslage (Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung) Personen, welche keinen 3G-Nachweis entsprechend den oben beschriebenen Möglichkeiten erbringen können, in den Warnstufen 2 und 3 das Sportgelände nicht betreten dürfen. Sie haben sich außerhalb des Sportplatzgeländes aufzuhalten.

### **Welche Vorgaben gelten für Teilnehmende aus verschiedenen Landkreisen?**

Es gelten die Infektionsschutzregeln des jeweiligen Landkreises, in dem das Sportangebot wahrgenommen wird. Finden in der Schule keine Testungen statt (weil in dem benachbarten Landkreis/kreisfreien Stadt noch die Basisstufe gilt), dann ist ggf. ein zusätzlicher Negativtest erforderlich. Wird an dem Testangebot in der Schule teilgenommen, kann dieser auch für den Sport in einem anderen Landkreis übernommen werden.

### 3.3 Zuschauer

Bei Zuschauern, die klar von der Aktiven-Gruppe abgegrenzt werden können, treffen die Regelungen nach der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 für öffentliche Veranstaltungen zu.

**Vorrangig ist die jeweils gültige Allgemeinverfügung des Landkreises zu beachten!**

Allgemein gilt:

- Anzeige mindestens 5 Werktage vor Beginn bei Veranstaltungen mit Zuschauern
- Anmeldepflicht 10 Werktage vor Beginn von Veranstaltungen innerhalb geschlossener Räume > 500 Pers.
- Anmeldepflicht 10 Werktage vor Beginn von Veranstaltungen außerhalb geschlossener Räume > 1.000 Pers.
- Regionale Beschränkungen und Auflagen (z.B. 3G-Regel) besonders in den Warnstufen sind zu beachten.